

Rudolf-Hildebrand-Schule  
Mehringstraße 8  
04416 Markkleeberg  
Tel. 0341-356890

Markkleeberg, 27.08.2020

## **Hygieneplan Rudolf-Hildebrand-Schule Gymnasium Markkleeberg**

**Ein verantwortungsvoller Umgang miteinander ist unabdingbar und macht die strikte Einhaltung der folgenden Regelungen zwingend erforderlich.**

### **1. Allgemeine Festlegungen**

**Der Zugang zum Schulgelände ist Personen nicht gestattet, wenn sie**

- a) nachweislich mit SARS-Cov-2 infiziert sind,
- b) mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine Infektion mit SARS-Cov-2 hinweist (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Müdigkeit/Abgeschlagenheit, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, Durchfall, Erbrechen),
- c) innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich an SARS-Cov-2 erkrankten Person Kontakt hatten,
- d) sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet (gem. Festlegung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern) aufgehalten haben und keine nach der Einreise ausgestellte Bescheinigung vorweisen können, der zufolge keine Infektion vorliegt.

**Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein Symptom, das auf eine Infektion mit SARS-Cov-2 hinweist, auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument die Unbedenklichkeit dieser Symptome nachweisen**

Lehrkräfte oder anderweitig an der RHS beschäftigte Personen, die ein Symptom, das auf SARS-Cov-2 hindeutet, erkennen lassen, melden dies unverzüglich der Schulleitung und lassen sich auf das Virus testen.

Volljährige SchülerInnen bzw. die Personensorgeberechtigten minderjähriger SchülerInnen melden eine Infektion mit SARS-Cov-2 umgehend der Schule.

Volljährige SchülerInnen, die Personensorgeberechtigten minderjähriger SchülerInnen sowie alle an der RHS Beschäftigten sind verpflichtet, die Schulleitung zu informieren, wenn sie sich innerhalb der vergangenen 14 Tage vor einem Zutritt zur Schule in einem durch das Auswärtige Amt ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben.

Lassen SchülerInnen mindestens ein Symptom einer Infektion mit SARS-Cov-2 erkennen, dürfen sie erst zwei Tage nach dem letzten Auftreten des Symptoms oder nach der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, der zufolge keine SARS-Cov-2-Infektion besteht, die Schule wieder betreten.

SchülerInnen, die während des Unterrichts oder einer schulischen Veranstaltung ein Symptom zeigen, müssen die Schule umgehend verlassen. Minderjährige werden in einem separaten Raum untergebracht und müssen schnellstmöglich abgeholt werden.

## 2. Persönliche Hygiene

- Nach dem Betreten der Schule werden unverzüglich die Hände gründlich gewaschen oder desinfiziert.
- Außerdem müssen die Hände vor und nach dem Essen sowie nach der Benutzung der Sanitärräume gründlich gewaschen werden.
- Auf Husten- und Niesetikette (husten und niesen in die Armbeuge) ist zu achten.
- Es wird ausdrücklich empfohlen, außerhalb der Klassenzimmer einen Sicherheitsabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Auf körperliche Kontakte wie Handschlag, Umarmungen sollte verzichtet werden.
- Ein **Mund-Nasen-Schutz** ist verpflichtend von jeder Person, die das Schulgelände betritt, mitzuführen.
- Außerhalb der Klassenzimmer ist der Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Im Unterricht und während der Pausen im Freien ist das Tragen von Masken nicht erforderlich, aber möglich, insbesondere dann, wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.
-

### **3. Raumhygiene, Sanitärräume**

**Alle Unterrichtsräume sind mindestens einmal pro Unterrichtsstunde, spätestens 30 Minuten nach deren Beginn, gründlich zu lüften.**

- Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen.
- Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.
- Sanitärräume sollen von nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt werden.

### **4. Sportunterricht**

Alle geltenden Maßnahmen des Infektions- und Gesundheitsschutzes sind zu beachten und ohne Einschränkungen umzusetzen, z. B. sollte auf Händeschütteln, Abklatschen, Umarmungen verzichtet werden.

- Nach dem Betreten der Sporthalle und nach dem Sportunterricht werden die Hände gewaschen.
- Sportgeräte sind nach der Benutzung zu desinfizieren.
- Regelmäßiges und ausreichendes Lüften der Sporthalle, einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume ist erforderlich.
- Im Mittelpunkt des Unterrichts stehen Bewegungsangebote, die keine intensiven körperlichen Kontakte erfordern.
- Soweit möglich, sind Sport und Bewegung im Freien dem Unterricht in der Halle vorzuziehen.

### **5. Schwimmunterricht**

Die geltenden Regeln für das Sportbad Markkleeberg sind verbindlich:

§1 Allgemeine Regelungen zum Verhalten im Bad

- (1) Abstandsregelungen und -markierungen sind im gesamten Sportbad zu beachten.
- (2) Den Anweisungen des Sportbadpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Menschenansammlungen sind im Umfeld des und auf dem Sportbadgelände sowie in den Räumlichkeiten des Sportbad Markkleeberg zu vermeiden. Der Aufenthalt im Sportbad ist auf das zeitlich nötigste zu beschränken.
- (4) Das Schwimmbecken ist nach der Nutzung unverzüglich zu verlassen.
- (5) Verstöße gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung können mit eine Hausverweis

geahndet werden.

## §2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Der Zugang ist ausschließlich Personen ohne COVID-19-verdächtige Symptome gemäß der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts gestattet.
- (2) Mit Zugang zum Sportbad ist die Handdesinfektionsstation im Foyer zu nutzen und auf zusätzliche Handhygiene (häufiges/gründliches Händewaschen) zu achten.
- (3) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist mit Ausnahme der Duschbereiche sowie während der Nutzung des Schwimmbeckens im gesamten Sportbad Markkleeberg (inkl. Foyer) zu tragen
- (4) Die Husten- und Nies-Etikette ist einzuhalten (Taschentuch/Armbeuge).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife

## §3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) In der Schwimmhalle gelten Zugangsbeschränkungen. Es ist auf die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals zu achten.
- (2) Im Schwimmbecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand und im Flachwasserbereich des Hubbodens.
- (3) Wenn Bahnleinen gespannt sind (z. B. Doppelbahn), muss zur Vermeidung unnötigen Gegenverkehrs im Kreis geschwommen werden.
- (4) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.

## **6. Musikunterricht**

Spezielle Regelungen für die Durchführung des Musikunterrichtes innerhalb des vertieft-musischen Profils werden in einem gesonderten Hygieneplan aufgeführt.

Außerdem hat der Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus mit Empfehlungen zur Verringerung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 beim Singen im Unterricht und im Chor/Ensemble Gültigkeit.

## **7. Dokumentation**

Um die Möglichkeit zu haben, Infektionsketten nachzuverfolgen, besteht eine Dokumentationspflicht für schulfremde Personen, die sich länger als 15 Minuten im Gebäude der RHS aufhalten. Diese Personen melden sich nach dem Betreten der Schule unverzüglich im Sekretariat.

## Quellen:

- Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Vom 13. August 2020, Az. 15-5422/
- Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Organisation des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen, Stand 09.07.2020
- Haus- und Badeordnung des Sportbades Markkleeberg, Stand 01.08.2020
- Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden (Stand April 2008)